

An den  
Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach  
Marcel Kreutz  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, 30.09.2026

## **Änderungsanträge zur Drucksachen-Nr. 0598/2026**

### **Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung) zum 01.01.2027**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
zum Beratungsgegenstand (Drucksachen-Nr. 0598/2026) wird hiermit folgender  
Änderungsantrag zur Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen Hauptausschuss  
und im Rat eingebracht:

### **Neuordnung und Prüfung einer wirtschaftlichen Privatisierung der Parkraumbewirtschaftung in Bergisch Gladbach**

#### **Beschlussvorschlag:** (Punkt c) und d) getrennt abstimmen)

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird wie folgt geändert und in Ziffer II als weiterer  
Unterpunkt hinzugefügt:

c) Die Verwaltung wird beauftragt, die nachfolgend genannten Prüfungen, Entflechtungen  
der Produktgruppen und Darstellungen so aufzubereiten, dass die Ergebnisse und das  
Gesamtkonzept fristgerecht bis zur Einbringung des Haushaltsentwurfs für das kommende  
Haushaltsjahr durch den Kämmerer und Bürgermeister vorliegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, im genannten Zeitraum eine umfassende Neuordnung der  
Parkraumbewirtschaftung in Bergisch Gladbach zu prüfen und dem Rat ein entsprechendes  
Konzept zur Entscheidung vorzulegen.

Ziel ist es, die Parkraumbewirtschaftung wirtschaftlich, verkehrspolitisch und haushalterisch  
grundlegend neu zu ordnen und alle haushalterischen Potenziale für die  
Haushaltsverhandlungen transparent darzustellen.

Dazu wird eine betriebswirtschaftliche Vollkostendarstellung des Parkraums benötigt.

d) Die Beschlussfassung über die jetzigen Gebührenstrukturen ist zwar der neuen  
steuerlichen Bewertung dienlich, hat jedoch ausdrücklich nur vorübergehenden Charakter,  
bis sämtliche Daten vorliegen, die für eine solide und dauerhafte Lösung notwendig sind.

## **Erläuterungen zum Antrag und Beschlussvorschlags:**

Die Verwaltung beauftragt, insbesondere folgende Punkte zu prüfen:

### **1. Verpachtung der öffentlichen Parkflächen & betriebswirtschaftliche Gebührengestaltung**

Es ist zu prüfen, ob sämtliche oder ein möglichst großer Teil der bewirtschafteten öffentlichen Parkflächen der Stadt Bergisch Gladbach an einen externen (privaten, gemeinschaftlichen oder kommunalen) Betreiber pachtet bzw. zur Bewirtschaftung überlassen werden können.

Als mögliche Pächter bzw. Betreiber kommen dabei neben professionellen, im Rheinland aktiven privaten Parkraumbewirtschaftern und Parkhausbetreibern ausdrücklich auch lokale Interessengemeinschaften und Händlervereinigungen der Zentren und Stadtteile – wie die IG Stadtmitte, die IBH Bensberg sowie die Interessengemeinschaft Refrath (IG Refrath / IG Refrather Handel) – (sofern rechtlich zulässig) oder kommunale Beteiligungsgesellschaften (Stadtverkehrsgesellschaft) in Betracht.

Der Betreiber soll dabei grundsätzlich das vollständige wirtschaftliche und operative Risiko der Parkraumbewirtschaftung übernehmen. Dazu gehört zwingend, dass:

- die betriebswirtschaftliche und gewinnorientierte Gebührengestaltung dem unternehmerischen Denken des privaten Betreibers obliegt, der die Tarife kostendeckend und marktgerecht kalkulieren muss,
- auf den Betreiber sämtliche unmittelbaren Vollkosten (Betrieb, Wartung, Automaten, digitale Systeme, Kontrolle, Reinigung, Winterdienst, Beleuchtung, Unterhaltung, Investitionen und Personalkosten) übergehen,
- die entsprechenden städtischen Ausgaben auf null reduziert werden.

### **2. Gezielte Markt- und Betreiberprüfung etablierter Parkraumbewirtschafter im Großraum Köln**

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Marktprüfung konkret zu untersuchen, inwieweit bestehende und etablierte private Betreiber sowie spezialisierte Dienstleister aus dem Großraum Köln für die Bewirtschaftung (von oberirdischen Flächen, Parkplätzen, Tiefgaragen oder Parkhäusern) in Bergisch Gladbach infrage kommen. In die Prüfung sind namentlich einzubeziehen:

- Große Parkhaus- und Betreibergesellschaften: *APCOA Parking Deutschland* (sowie die Tochter *Park & Control*), *Contipark Parkgarangengesellschaft* und *Q-Park*,
- Regionale Gesellschaften: Die *Kölner Parkhaus- und Parkplatz-Gesellschaft mbH (KPPK)* bzw. der *Cologne Parkhaus-Service (CPS)*,
- Spezialisten für digitale & schrankenlose Bewirtschaftung / Parkraumüberwachung: *fair parken GmbH*, *ParkDepot*, *BetterPark (Nexobility)*, *PARKcontrol24*, *Vialero* sowie regionale Sicherheits- und Einweisungsdienstleister (wie die *Wachdienst Luchs GmbH*).

Es ist zu prüfen, welche dieser Betreibermodelle (von klassischen Konzessionsverträgen bis hin zu modernen, digital gestützten Parkraumbewirtschaftungs- und Überwachungssystemen) wirtschaftlich am besten geeignet sind, um die städtischen Kosten zu senken und die Effizienz zu steigern.

### **3. Prüfung eines kommunalen Betreibermodells**

Parallel zu einer privaten Verpachtung ist zu prüfen, ob die Parkraumbewirtschaftung durch eine bestehende kommunale Beteiligungsgesellschaft, beispielsweise die Stadtverkehrsgesellschaft, oder durch eine andere kommunale bzw. interkommunale Gesellschaft wirtschaftlich sinnvoll übernommen werden kann.

Dabei sind insbesondere folgende Modelle miteinander zu vergleichen:

- vollständige private Verpachtung (unter Einbindung spezialisierter Rheinland-Betreiber und Fachunternehmen),
- kommunale Bewirtschaftung durch eine Beteiligungsgesellschaft (z. B. Stadtverkehrsgesellschaft),
- gemischtes Betreibermodell,
- Pacht- oder Betreibermodelle unter Einbindung lokaler Wirtschafts-, Stadtteil- und Händlerstrukturen (unter Beachtung des Vergaberechts),
- sonstige geeignete Konzessionsmodelle.

Der Vergleich soll sowohl die finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt als auch die jeweiligen Chancen und Risiken berücksichtigen.

### **4. Einbindung und rechtliche Grenzen von ISG, Händler- und Stadtteilgemeinschaften (Bensberg, Refrath, Stadtmitte)**

Ergänzend zu klassischen Betreibermodellen ist zu prüfen, inwieweit eine gesetzliche Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG – wie die ISG Stadtmitte e.V.) oder etablierte lokale Interessengemeinschaften und Händlervereinigungen in den Zentren und Stadtteilen – namentlich die IBH Bensberg sowie die Interessengemeinschaft Refrath – im Rahmen der rechtlichen Vorgaben (ISGG NRW, Gemeindeordnung, Vergaberecht und Beihilferecht) in die Bewirtschaftung, Betreuung oder Verknüpfung von Park- und Quartiersflächen eingebunden oder als Pächter berücksichtigt werden können.

Dabei ist dezidiert abzugrenzen und zu bewerten:

- unter welchen vergaberechtlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen eine direkte Verpachtung an Händlergemeinschaften oder professionelle Betreiber möglich ist oder ob hierbei Ausschreibungspflichten und Beihilfeverbote entgegenstehen,
- wie stattdessen oder flankierend öffentlich-rechtliche Kooperationen (z. B. bei ISG-strukturierten Gebieten) oder enge Marketing-, Gutschein- und Kundenpark-Modelle (unter Einbindung der Stadtteilnetzwerke in Refrath) realisiert werden können, ohne die städtische Einnahme- und Steuerungshoheit zu gefährden.

### **5. Pachteinahmen, wirtschaftlicher Wert und steuerliche Behandlung (nur bezogen auf bewirtschaftete Flächen und separat dargestellte Einnahmen)**

Für die zur Bewirtschaftung überlassenen Parkflächen ist der wirtschaftliche Wert der Flächen und Anlagen zu ermitteln und daraus ein angemessenes Pacht- bzw. Betreiberentgelt abzuleiten.

Dabei ist im Detail zu untersuchen:

- Boden- und Grundstückswerte, Abschreibungen, Kapitalkosten, bisherige/zukünftige

Investitionen sowie steuerliche Auswirkungen (**ausschließlich bewirtschaftete Flächen**),

- **Strikte Trennung und Analyse der Einnahmen:** Die Einnahmen aus den bewirtschafteten Flächen (unterteilt in Parkgebühren einerseits und Einnahmen aus Verwarnungsgeldern / Knöllchen im bewirtschafteten Bereich andererseits) sind in der Rechnung separat und transparent darzustellen.
- **Steuerliche Einordnung von Verwarnungsgeldern:** Es ist zu prüfen, ob und in welcher Höhe diese Einnahmen aus Verwarnungsgeldern im ruhenden Verkehr der Umsatz- oder Ertragssteuerpflicht unterliegen oder angepasst werden müssen.
- **Wegfall von Einnahmen bei Privatisierung:** Da bei einer Übertragung der Parkraumbewirtschaftung an einen privaten Betreiber die Einnahmen aus den bewirtschafteten Flächen (sowie die dortigen Verwarnungsgelder, soweit hoheitlich entfallend) wegfallen, sind die daraus resultierenden Einnahmeverluste exakt zu beziffern und den Einsparungen gegenüberzustellen.

## **6. Abgrenzung der Ordnungsamts- und Verwaltungskosten, Inkasso sowie Neuausrichtung im unbewirtschafteten Raum**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Gesamtkosten des ruhenden Verkehrs transparent zu erfassen und detailliert abzugrenzen. Dies umfasst:

- **Außendienst & Innendienst:** Die Personalkosten der Ordnungskräfte im Außendienst (für die Kontrolle der bewirtschafteten Flächen) sind von der allgemeinen Gefahrenabwehr im unbewirtschafteten Straßenraum abzugrenzen. Zudem sind die verwaltungsinternen Aufwendungen (Einsatzkoordination und Organisation der Kräfte auf der Straße durch die Verwaltung) zu erfassen.
- **Finanzverwaltung & Inkasso:** Es sind die Kosten der Finanzverwaltung zu ermitteln, die durch die Verrechnung, das Mahnwesen und das Inkasso der Knöllchen anfallen.
- **Verhältnis Einnahmen zu Kosten:** Es ist darzustellen, wie das konkrete Verhältnis zwischen den Einnahmen aus Verwarnungsgeld (Knöllchen) auf den *bewirtschafteten* Flächen und den dafür aufgewendeten Personal- und Verwaltungskosten (inklusive Inkasso) ist.
- **Personalfreisetzung und Neuausrichtung:** Es ist zu prüfen, welche personellen Kapazitäten in der Verwaltung (Außendienst und Innendienst/Inkasso) durch eine Privatisierung freigesetzt werden und angesichts des allgemeinen Personalmangels anderweitig eingesetzt werden können.
- **Kontrolle im unbewirtschafteten Raum:** Gleichzeitig ist zu untersuchen, ob und wie durch eine gezielte Verlagerung freiwerdender Ordnungskräfte in das *gesamte, nicht bewirtschaftete Stadtgebiet* (wo Parkverstöße oft ungeahndet bleiben – inklusive der Wohn- und Nebenbezirke in Refrath etc.) die dortigen Verwarnungsgeld-Einnahmen gesteigert werden können und wie die Ordnungskräfte dafür betriebswirtschaftlich und organisatorisch aufzustellen sind.

## **7. Vollständige Darstellung der Parkraumkosten im städtischen Haushalt**

Die Verwaltung wird beauftragt, die bisher über verschiedene Produktgruppen verteilten Aufwendungen für Parkraum für den Rat vollständig geschlossen und übersichtlich zu erfassen und transparent darzustellen.

Zu prüfen ist insbesondere die transparente Darstellung in der Produktgruppe „Parkraumbewirtschaftung“ 02.320.5 in der alle dazugehörigen Positionen gegliedert werden bzw. eine entsprechende grundsätzliche Neuordnung der bestehenden Produktgruppen.

In dieser Kostenrechnung sollen sämtliche dem Parkraum zurechenbaren Aufwendungen dargestellt werden, insbesondere:

- Straßen- und Parkflächen, Unterhaltung, Reparaturen, Markierungen, Beschilderung, Parkleitsysteme, Beleuchtung, Reinigung, Winterdienst, Sicherheitsleistungen, Parkscheinautomaten, digitale Bezahlssysteme, Verwaltungskosten, Personalaufwendungen, IT- und Systemkosten, Steuern und Abgaben, Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen und Investitionen, Personal Veranungsmanagement, und weitere ...

Dabei ist strikt zwischen unmittelbar der Bewirtschaftung zuzuordnenden Kosten und allgemeinen Straßenraumkosten zu unterscheiden.

Hierbei sind besonders die Tiefgarage Bergischer Löwe, Parkplätze Zanders, Parkpalette Buchmühle und weitere zu berücksichtigen, die in kommunale Beteiligungsgesellschaft eingegliedert sind. Auch die Kosten des Bauwerk Schnabelsmühle ist zu betrachten. Diese Kosten erscheinen nicht bei der Parkraumbewirtschaftung. Gibt es weitere solche Punkte?

## **8. Offenlegung, Entflechtung und steuermindernde Effekte in den Produktgruppen**

Als konkreter Arbeitsauftrag an die Verwaltung ist sicherzustellen, dass sämtliche tatsächlichen Kosten des Parkens und der Ordnungsgelder in den städtischen Produktgruppen separat und getrennt aufgeführt werden. Da bislang viele Aufwendungen für den Parkraum und die damit verbundenen Verwaltungsprozesse in anderen Produktgruppen „versteckt“ sind und dadurch im Haushalt nicht als Kosten des Parkens erkennbar werden, ist eine vollständige Entflechtung vorzunehmen. Dem Stadtrat ist hierdurch eine völlig transparente, übersichtliche und nachvollziehbare Gesamtschau aller tatsächlichen betriebswirtschaftlichen Kosten, Einnahmen und Ausgaben zur Verfügung zu stellen.

*Ergänzend ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob und in welchem Umfang die anfallenden Kosten der Parkraumbewirtschaftung steuermindernd eingesetzt werden können:* Dabei sind nicht nur die reinen Ertragsminderungen zur Senkung der Ertragssteuer zu betrachten, sondern auch Ausgaben, die der Mehrwertsteuer unterliegen, gezielt daraufhin zu untersuchen, ob sie im Rahmen des steuerlichen Quervergleichs mit der zu zahlenden Umsatzsteuer verrechnet (Vorsteuerabzug / steuerliche Optimierung) werden können.

## **9. Ziel: Ausgabenseite der Parkraumbewirtschaftung auf null**

Die Prüfung soll beantworten, ob durch ein Betreiber- oder Pachtmodell erreicht werden kann, dass die Stadt keine betriebswirtschaftlichen Vollkosten der Parkraumbewirtschaftung mehr aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzieren muss.

Das angestrebte Modell soll folgende Struktur aufweisen:

*Parkgebühren der Nutzer (durch den Betreiber gewinnorientiert kalkuliert) → Betreiber → Pacht-/Betreiberentgelt an die Stadt*

und sämtliche Betriebskosten, Instandhaltung und Risiken verbleiben beim Betreiber.

## **10. Parkgebühren als Steuerungsinstrument**

Die Parkgebühren werden nicht allein unter dem Gesichtspunkt der Einnahmeerzielung oder Steuerkompensation betrachtet. Ein privater Betreiber muss hierbei im Rahmen vertraglicher

Leitplanken (Kurzzeitparken, Vermeidung von Dauerparkern, Vermeidung von Parksuchverkehr) agieren, während die grundsätzliche verkehrs- und zentrenlenkende Wirkung (Erreichbarkeit, Kundenfrequenz und Belebung des Handels in den Zentren wie Bensberg und Refrath) gewahrt bleibt.

#### **11. Prüfung einer dynamischen Parkgebühr (Indexierung)**

Es ist zu prüfen, ob und in welcher rechtlichen Form eine dynamische Parkgebühr (bzw. eine vertragliche Kopplung an einen entsprechenden Preis- oder Inflationsindex) implementiert werden kann. Ziel dieses Modells ist es, eine automatische jährliche Preisanpassung an die Inflation und Kostenentwicklung zu ermöglichen, um dadurch die Verwaltung und den Stadtrat von wiederkehrenden, kleinteiligen Anpassungsdebatten zu entlasten.

#### **12. Mitspracherecht des Stadtrates bei den Rahmendaten**

Im Rahmen der Prüfung ist zu untersuchen, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen der Rat steuernde Leitplanken (z. B. Höchstparkdauern, Kurzzeittarife, Brötchentasten-Konzepte oder Obergrenzen bei den Tarifen) in den Pacht- oder Konzessionsverträgen verankern kann, auch wenn die operative und gewinnorientierte Preiskalkulation ansonsten dem Betreiber obliegt.

#### **13. Vergleich mit anderen Kommunen und Wirtschaftlichkeitsberechnung (10 Jahre)**

Es ist ein umfassender Zehn-Jahres-Vergleich (Fortführung städtischer Bewirtschaftung vs. private Verpachtung an professionelle Parkraumbewirtschafter bzw. Fachdienstleister im Großraum Köln vs. kommunale Beteiligungsgesellschaft vs. kooperative Händler-, Stadtteil- und ISG-Modelle) vorzulegen. Dieser muss sämtliche Einnahmen, Vollkosten, steuerliche Belastungen, den Wegfall bzw. die Umsteuerung von Verwarnungsgeldern sowie die Nettoeffekte für den städtischen Haushalt detailliert abbilden.

#### **14. Bericht und erneute Beratung im Rat**

Vorlage eines geschlossenen Gesamtkonzepts zur zukünftigen Ausrichtung, das alle genannten Punkte (inklusive der Marktprüfung der Kölner Betreiberstrukturen, der Personalsteuerung des Ordnungsamtes, der Verwaltungskosten/Inkasso, der bereinigten Produktgruppen, der steuerlichen Verrechnungseffekte, der Gebührenhöhe sowie der Einbindung der Stadtteilstrukturen in Refrath) fristgerecht im Rahmen der Haushaltsvorlage transparent beantwortet, um dem Rat die Beschlussfassung über eine neue Struktur der Parkgebühren im Zuge der Haushaltsverhandlungen zu ermöglichen.

#### **Begründung:**

Mit diesem Antrag verfolgt der Antragsteller keineswegs das Ziel, generelle städtische Aufgaben oder die Daseinsvorsorge zu privatisieren. In der Vergangenheit ist das ja schon überall in Bergisch Gladbach geschehen (Bäder, Bürgerzentren, Sportplätze, PPP, uva) Es geht vielmehr darum, im Rahmen der aktuellen Debatte rund um die offizielle Beschlussvorlage (Drucksachen-Nr. 0598/2026) und dem zukünftigen Haushaltssicherungskonzept eine vollständige und transparente Darstellung aller realen Aspekte und tatsächlichen Kosten des Parkraums in Bergisch Gladbach zu erreichen. Bislang sind viele tatsächliche Kosten des Parkens und der zugehörigen Prozesse (inklusive Verwaltung, Inkasso und interner Koordination) in verschiedenen, sachfremden Produktgruppen des städtischen Haushalts „versteckt“ und als solche nicht erkennbar. Besonders deutlich wird dies z.B. bei den Kosten der Parkpalette Buchmühle und der Tiefgarage Bergischer Löwe, Parkplätze Zanders, die zwar zu städtischen

Beteiligungsgesellschaften gehören, und deren Kosten und die dortigen Aufwendungen und Ausgaben deshalb nicht im Kernhaushalt erscheinen, aber dennoch von uns finanziert werden. Gibt es da noch mehr?

Dass hierbei immense und strukturelle Schieflage vorliegen, belegen historische Aussagen und offizielle Berichte der Stadtverwaltung selbst: Bereits in der Vergangenheit wurden von städtischer Seite hohe Defizite bzw. Deckungslücken im Bereich der Parkraumbewirtschaftung aufgezeigt. Sieh dazu Niederschrift Stadtrat 14.12.2010. Diese langjährigen strukturellen Probleme und die defizitäre Entwicklung implizieren (Preissteigerung in 16 Jahren), dass schon damals erhebliche Aufwendungen geringeren Einnahmen gegenüberstanden und ein strukturelles Defizit heute im sechs- bis siebenstelligen Bereich offenkundig ist, verdeutlicht dies das Ausmaß des Problems vor dem Hintergrund der seither enorm gestiegenen Personal-, Sach- und Unterhaltungskosten.

Wie sich zudem jüngst in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen am 29.09.2026 gezeigt hat, konnte oder wollte die Verwaltung eine dort vorgelegte konkrete Anfrage zu den aktuellen betriebswirtschaftlichen Vollkosten wieder nicht beantworten.

Offenbar ist die Verwaltung nicht in der Lage, diese Zahlen verlässlich zu beziffern, was das Kernproblem unterstreicht: Seit Jahrzehnten werden Kosten im städtischen Haushalt für den Stadtrat intransparent über anderen Produktgruppen und Beteiligungsgesellschaften verbucht. Das mag rechtlich korrekt sein, aber offensichtlich benötigt die Verwaltung daher dringend mehr Zeit und einen expliziten, verbindlichen Arbeitsauftrag, um diese Materie systematisch aufzuarbeiten.

Die zugrundeliegende Verwaltungsvorlage greift folglich zu kurz, indem sie Gebührenerhöhungen primär mit drohenden Umsatz- und Ertragsteuerlasten begründet, ohne die echten betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten und Ertragsstrukturen offenzulegen. Gibt es überhaupt Erträge, die Steuerpflichtig sind, oder reden wir eigentlich über Verluste und hohe Ausgaben, die wir reduzieren sollten, um eine strenge Haushaltsdisziplin einzuhalten, so wie es die Mehrheit im Stadtrat bei den letzten Haushaltsreden fordert?

Ziel des Antragstellers ist es, eine sachgerechte, faktenbasierte Diskussion im Rat zu ermöglichen, die sämtliche Faktoren – von den Einnahmen aus Parkgebühren und Knöllchen über die internen Verwaltungskosten bis hin zum Außendienst und der korrekten Entflechtung der Produktgruppen – lückenlos einbezieht.

Durch die verbindliche Vorlage und Einbindung dieser Daten bis zur Haushaltsvorlage durch den Kämmerer und Bürgermeister erhält die Politik das notwendige Instrument an die Hand, um alle finanziellen Potenziale im anstehenden Budgetprozess voll auszuschöpfen. Dies schafft die Basis, um im Rahmen der Haushaltsverhandlungen eine passgenaue, faire und gerechte Parkgebührenstruktur zu beschließen, die den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen gerecht wird – unter Einbeziehung der Verkehrssteuerung und Stärkung der lokalen Wirtschafts- und Händlerstrukturen in den Stadtteilen.

Vor allem aber eröffnet dieses Vorgehen dringend benötigte mittelfristige Perspektiven zur Haushaltskonsolidierung: Es hilft dabei, den Haushalt nachhaltig zu entlasten, Ausgaben zu reduzieren, das drohende Haushaltssicherungskonzept (HSK) schnell zu verlassen und den Weg zurück zu einem handlungsfähigen Haushalt zu ebnen – stets unter Wahrung der übergeordneten Ziele und der wichtigen Wirtschaftsförderung für den Handelsstandort.

Mit freundlichen Grüßen

Tomás M. Santillán

Mitglied des Rates der Stadt Bergisch Gladbach Die Linke

